

tesa Einkaufsbedingungen für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT)

Stand: Juli 2022

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Bestellungen unterliegen den folgenden Bedingungen unter Ausschluss aller Bedingungen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer erkennt diese Einkaufsbedingungen für den vorliegenden Vertrag als verbindlich an, und zwar spätestens mit Beginn der Ausführung des Vertrages.
- 1.2 Etwaige Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn sie diesen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen, finden keine Anwendung. Auch etwaige andere von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.
- 1.3 Wir können die Bestellung widerrufen, ohne dass uns hierdurch Kosten entstehen, sofern uns nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung beim Auftragnehmer die bestätigte Zweitschrift der Bestellung zugegangen ist.

2. Vertragsleistungen

- 2.1 Die konkreten Vertragsleistungen legen die Parteien im Vertrag und den vertragsrelevanten Dokumenten gesondert fest.
- 2.2 Der Auftragnehmer wird die Vertragsleistungen im Rahmen seiner vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß und frei von Rechts- und Sachmängeln erbringen. Anforderungen aus EU-Richtlinien, die noch nicht in nationales Recht umgesetzt worden sind, wird der Auftragnehmer berücksichtigen.
- 2.3 Bei der Erbringung der Vertragsleistungen wird er den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Daten- und Systemsicherheit einhalten. Das beinhaltet insbesondere den Einsatz von anerkannten Methoden, Vorgehensmodellen und vergleichbaren Regelwerken (z.B. ITIL, einschlägige ISO-Normen). Der Auftragnehmer wird insbesondere sämtliche Informationen von tesa nach dem aktuellen Stand der Technik gegen unbefugte Zugriffe Dritter schützen. Vor Überlassung von Software und Datenträgern wird der Auftragnehmer diese nach dem aktuellen Stand der Technik prüfen, um sicherzustellen, dass diese keine Schadsoftware, Computerviren o.ä. enthalten.
- 2.4 Erbringt der Auftragnehmer IT-Dienstleistungen (z.B. Consulting-Leistungen, Schulungsleistungen), so erbringt er die Dienstleistungen gemäß dem aktuellen Stand der Technik in der Datenverarbeitung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, der in der IT-Dienstleistungsbranche tätig ist, und es gelten ergänzend folgende Regelungen:
 - 2.4.1 Der Auftragnehmer verwendet ausschließlich sorgfältig ausgesuchte, qualifizierte und geschulte Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
 - 2.4.2 Der Auftragnehmer erbringt die Vertragsleistungen nach den technischen und organisatorischen Vorgaben von tesa unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis des von ihm benannten Projektmanagers/Ansprechpartners als selbständige und eigenverantwortliche Leistung. Er wird seinen Mitarbeitern aufgeben, Weisungen nur von dem von ihm benannten Projektmanager/Ansprechpartner zu befolgen.
 - 2.4.3 Der Projektmanager/Ansprechpartner des Auftragnehmers plant, koordiniert und überwacht die Vertragsleistungen der Mitarbeiter des Auftragnehmers und fordert rechtzeitig ggf. notwendige Informationen bei tesa an. Er steht während der üblichen Geschäftszeiten für die Beantwortung von Anfragen von tesa zur Verfügung. Ohne Zustimmung von tesa wird der Auftragnehmer den Projektmanager/Ansprechpartner nur aus wichtigem Grund (z.B. Elternzeit, Krankheit, Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses) auswechseln und die beabsichtigte Auswechslung tesa unverzüglich bekannt geben.
 - 2.4.4 Verstößt ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfe schwerwiegend oder wiederholt gegen vertragliche Pflichten, kann tesa seinen Austausch gegen einen Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen verlangen.
 - 2.4.5 An sämtlichen Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung der Vertragsleistungen erzielt, erwirbt tesa im Zeitpunkt der Entstehung das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht (einschließlich des Bearbeitungsrechts). Bei der Erbringung der Vertragsleistungen entstehende Arbeitnehmererfindungen überträgt der Auftragnehmer kostenlos auf tesa.

- 2.5 Erbringt der Auftragnehmer IT-Werkleistungen (z.B. Implementierung von Standardsoftware, Softwareerstellungs- und Softwareanpassungsleistungen) so gelten die Regelungen der Ziffer 2.4 entsprechend und ergänzend gelten folgende Regeln:
- 2.5.1 Der Auftragnehmer räumt tesa an nicht übertragbaren Rechten, insbesondere an Urheberrechten, zum Zeitpunkt ihrer Entstehung ein ausschließliches, unbefristetes, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares sowie unterlizenzierbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht an den speziell für tesa erstellten und ihr zur Verfügung gestellten Leistungen ein, das unentgeltlich und frei von Rechten Dritter ist und alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten und unbekanntem Nutzungsarten umfasst. Dieses umfasst insbesondere das Recht der unbeschränkten Vervielfältigung zur Veröffentlichung, der Verbreitung in unbeschränkter Anzahl, der Ausstellung, der Aufführung, der Vorführung, der öffentlichen Zugänglichmachung sowie das Recht der Weitergabe und das Recht zur Bearbeitung, Umgestaltung oder sonstigen Veränderung. Dieses Nutzungsrecht bezieht sich auf die Arbeitsergebnisse in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte erforderliche Unterlagen, wie z.B. Analysen, Konzepte und Beschreibungen. Bei Software bezieht sich dieses Nutzungsrecht auch auf den Quellcode und die begleitende Dokumentation sowie alle sonstigen tesa überlassenen Unterlagen.
 - 2.5.2 Sollte für die sachgerechte Nutzung der Software die Nutzung weiteren, bereits vor Auftragsabschluss beim Auftragnehmer existierenden, eingebetteten geistigen Eigentums, insb. Urheberrechte, erforderlich sein, gewährt der Auftragnehmer tesa eine nicht ausschließliche, unentgeltliche, übertragbare, unwiderrufliche, unterlizenzierbare, zeitlich unbegrenzte Lizenz zur Nutzung dieses eingebetteten geistigen Eigentums des Auftragnehmers, um tesa die Nutzung der Leistungen für seine Geschäftszwecke (einschließlich der Konzerngesellschaften von tesa im Sinne von § 15 AktG) zu ermöglichen. tesa darf dieses geistige Eigentum des Auftragnehmers in seiner eigenständigen Form und getrennt von den Leistungen nicht an Dritte weitergeben oder verkaufen.
 - 2.5.3 Im Falle der Erbringung von Softwareerstellungsleistungen und Softwareanpassungsleistungen (Customizing) ist der Auftragnehmer zur Überlassung der Software im Objekt- und Quellcode (beim Customizing des jeweiligen Teils des Quellcodes) einschließlich einer diesen beschreibenden Anwender- und Programmierdokumentation verpflichtet. Der Auftragnehmer muss den Quellcode und die entsprechende Dokumentation in der Entwicklungsumgebung des Auftragsgebers erstellen (z.B. Microsoft Azure Dev Ops von tesa). Die Dokumentation muss so beschaffen sein, dass einem fachkundigen Dritten nach angemessener Einarbeitungszeit die Fehlerbeseitigung und die Bearbeitung und Weiterentwicklung der Software ermöglicht wird, und darf sich nicht auf eine Inline-Dokumentation beschränken, sondern muss zumindest einen zusammenhängenden Gesamtüberblick in Textform umfassen. Für die Bearbeitung von Individualsoftware erforderliche Entwicklungswerkzeuge überlässt der Auftragnehmer tesa kostenfrei.
 - 2.5.4 Der Auftragnehmer wird für Werke, die Urheberrechtsschutz genießen (insb. Software, Dokumentationen und Anleitungen), die er auf Grundlage einer Bestellung für tesa erstellt, das Urheberbenennungsrecht nach § 13 S. 2 UrhG nicht geltend machen und durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass Personen, die von ihm im Rahmen der Erstellung hinzugezogen werden, ebenfalls nicht das Urheberbenennungsrecht geltend machen.
 - 2.5.5 Soweit im Rahmen der Erstellungs- oder Anpassungsleistungen Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies tesa unverzüglich anzuzeigen. tesa steht es frei, diese Schutzrechte auf ihren Namen oder ihre Konzernunternehmen eintragen zu lassen. Der Auftragnehmer wird tesa hierbei umfassend unterstützen, insbesondere tesa alle benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen.
 - 2.5.6 Vorbehaltlich näherer Vereinbarung in der Bestellung, ist der Auftragnehmer zur sachgerechten Einweisung einer ausreichenden Anzahl von Mitarbeitern von tesa in die Anwendung der Software verpflichtet. Zeitpunkt, Ort, Art und Umfang der Einweisung werden die Parteien gemeinsam festlegen.

- 2.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für alle Arbeitsergebnisse, ungeachtet ob es sich dabei um Werk- oder Dienstleistungen handelt, eine nachvollziehbare Dokumentation in im Vorfeld durch tesa festzulegender Sprache zu erstellen.
- 2.7 Die von tesa bereitgestellten Ressourcen dürfen vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen ausschließlich zur Erbringung der Vertragsleistungen verwendet werden und sind anschließend unverzüglich zurückzugeben.
- 2.8 Wenn nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer auf eigene Kosten verpflichtet, alle zur Erfüllung der Vertragsleistungen erforderlichen vorbereitenden Leistungen zu erbringen (etwa Planung, Errichtung, Konfiguration und Installation von Software).
- 2.9 In der Bestellung nicht ausdrücklich genannte Leistungen und Nutzungsrechte sind dessen ungeachtet gleichwohl Leistungsgegenstand der Bestellung, wenn und soweit sie zur vertragsgemäßen Erbringung der IT-Leistungen, deren Funktionstauglichkeit und/oder zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind. Der Auftragnehmer kann hierfür keine zusätzliche Vergütung verlangen.
- 2.10 Bietet der Auftragnehmer von tesa nicht beauftragte Supportleistungen oder vergleichbare Zusatzleistungen an, wird er diese tesa zu marktüblichen Bedingungen anbieten.
- 2.11 Der Auftragnehmer weist tesa unverzüglich in Textform (E-Mail an den tesa Projektmanager) darauf hin, sofern von tesa übermittelte Informationen aus seiner Sicht unvollständig oder unrichtig sind oder wenn er der Meinung ist, es liegen Umstände vor, die einer vertragsgemäßen Erfüllung seiner Leistungspflichten entgegenstehen; in diesem Fall muss der Auftragnehmer, wenn ihm das möglich ist, geeignete Maßnahmen zur Behebung oder Verbesserung vorschlagen.
- 2.12 Der Auftragnehmer stellt durch Angabe geeigneter Daten (z.B. Bestellnummer, Ansprechpartner) sicher, dass tesa jede Vertragsleistung eindeutig zuordnen kann.
- 2.13 Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Bestimmungen des tesa Code of Conduct for Suppliers einzuhalten (abrufbar unter <https://www.tesa.com/de-de/files/download/46018,32,code-of-conduct-suppliers.pdf>). Sofern der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen des tesa Code of Conduct for Suppliers verstößt, sind die Verstöße unverzüglich tesa anzuzeigen. tesa behält sich das Recht vor, die Vertragsbeziehung bei Compliance-Verstößen des Auftragnehmers zu beenden oder andere angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um bei ihrem Auftragnehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen des tesa Code of Conduct for Suppliers hinzuwirken.
- 2.14 Wir verweisen auf unsere Umwelt- und Energieleitlinien (abrufbar unter: <https://www.tesa.com/en/about-tesa/sustainability/sustainability-report>).
- 2.15 Der Auftragnehmer hat die geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Mindestlohngesetz, in vollem Umfang einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen Arbeitszeit, eingehalten werden.

3. Lieferzeit

- 3.1 Vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen sind bindend.
- 3.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass Liefer- und Ausführungsfristen nicht eingehalten werden können, ist er verpflichtet, tesa unverzüglich darüber zu informieren. Jede Änderung von Liefer- und Ausführungsfristen muss schriftlich mit tesa vereinbart werden.
- 3.3 Verursacht der Auftragnehmer schuldhaft eine Überschreitung vereinbarte Liefer- oder Ausführungsfristen, kann tesa unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettoauftragswertes pro Arbeitstag verlangen. Macht der Auftragnehmer geltend, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat, muss er dies nachweisen. Die Vertragsstrafe ist - unabhängig von der Dauer des Verzugs - auf 5 % des Nettoauftragswertes begrenzt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche aus Verzug angerechnet.

4. Change Request

- 4.1 tesa kann bis zur Abnahme jederzeit Änderungen der im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Leistungen ("Change Request") verlangen, soweit diese technisch möglich und für den Auftragnehmer zumutbar sind. Unmittelbar nach Eingang des Änderungsverlangens von tesa hat der Auftragnehmer ein kostenloses überarbeitetes Angebot zu erstellen, das Angaben zu den möglichen Kostenänderungen, Terminverschiebungen und

- den Auswirkungen der Änderungen auf Funktion und Qualität der Arbeiten enthalten muss.
- 4.2 tesa wird das Angebot prüfen. Nimmt tesa das Angebot an und haben die Parteien eine schriftliche Vereinbarung über alle Kostenänderungen, Terminänderungen oder Auswirkungen der Änderungen auf Funktion und Qualität getroffen, so werden die Änderungen und Ergänzungen Vertragsbestandteil und der Auftragnehmer hat sämtliche Arbeitsergebnisse, einschließlich der Dokumentation, an die Änderungen anzupassen. Lehnt tesa das Angebot ab, gilt die ursprüngliche Bestellung weiterhin.
- 4.3 Der Auftragnehmer wird während eines laufenden Change Request Verfahrens seine auftragsgemäßen IT-Leistungen planmäßig fortführen, es sei denn, tesa weist ihn in Textform an, die Leistungserbringung bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung ganz oder teilweise einzustellen. Der Auftragnehmer wird tesa unverzüglich in Textform informieren, wenn er davon ausgeht oder ausgehen muss, dass von ihm während der Fortführung zu erbringende IT-Leistungen oder sonstige Arbeiten im Fall eines erfolgreich vereinbarten Change Requests später vernünftigerweise nicht mehr verwertbar sind. Unterbleibt eine solche rechtzeitige Anzeige, dann gehen die sich daraus ergebenden unnützen Aufwendungen und Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.
- 5. Abnahme**
- 5.1 Bedarf es einer werkvertraglichen Abnahme, nimmt tesa die Leistung ab, wenn sie den vertraglich festgelegten Spezifikationen im Wesentlichen entspricht. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht im Zeitpunkt der Abnahme auf tesa über, § 644 BGB. tesa darf die Abnahme nicht verweigern, wenn nur unwesentliche Mängel im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen vorliegen. Die Abnahme muss immer mit einem förmlichen Abnahmeverfahren erfolgen (eine Abnahmefiktion ist ausgeschlossen). Die Abnahme eines definierten Meilensteins (Teilabnahme) erfolgt unter dem Vorbehalt der Endabnahme des Werkes. Die Abnahme von Teilleistungen schränkt tesa nicht ein, spätere Mängel an bereits abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, soweit diese erst durch das Zusammenwirken der Teilleistungen bei der Gesamtabnahme zutage treten. Sofern die Parteien nicht während des Projekts Abnahmekriterien, -verfahren und sonstige Einzelheiten der Abnahme vereinbaren, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 5.
- 5.2 Behandlung von Fehlern bei der Abnahme
- 5.2.1 Fehlerklassen
- Fehlerklasse Kategorie 1 (wesentlicher Mangel)
Der Fehler hat zur Folge, dass die Leistung insgesamt oder wesentliche Teile davon nicht genutzt werden können.
- Fehlerklasse Kategorie 2 (erheblicher Mangel)
Der Fehler führt zu erheblichen Einschränkungen in der Nutzung wichtiger Funktionen, die nicht durch geeignete Maßnahmen in einem für tesa akzeptablen Zeitraum behoben werden können.
- Fehlerklasse Kategorie 3 (unbedeutender Mangel)
Sonstige Fehler.
- 5.2.2 Fehler der Kategorie 1 sind abnahmeverhindernde Fehler.
- 5.2.3 Werden bei der Abnahme Fehler der Kategorie 2 festgestellt, kann tesa eine bedingte Abnahme im Sinne einer aufschiebenden Bedingung erklären, sofern die Summe dieser Fehler den Betrieb nicht verhindert. Die Parteien legen dann gemeinsam schriftlich einen Termin fest, bis zu dem der Auftragnehmer die Fehler der Kategorie 2 beheben muss. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Parteien prüfen, ob die Fehler behoben wurden. Einigen sich die Parteien darauf, dass die Fehler behoben sind, gilt die aufschiebende Bedingung als erfüllt. Fünf (5) Fehler der Kategorie 2 werden in der Regel als betriebsverhindernd angesehen.
- 5.2.4 tesa darf die Abnahme bei Fehlern der Kategorie 3 nicht verweigern. Fünf (5) Fehler der Kategorie 3 werden als ein (1) Fehler der Kategorie 2 gewertet. Fehler der Kategorie 3 müssen unverzüglich beseitigt werden.
- 5.2.5 Die Zuordnung der einzelnen Fehler zu einer Fehlerklasse erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Kann eine einvernehmliche Lösung nicht erreicht werden, erfolgt eine Zuordnung durch tesa nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers.

- 5.3 Werden Mängel festgestellt, die das Werk oder einen Teil davon mehr als nur geringfügig beeinträchtigen, muss die Abnahme auf Kosten des Auftragnehmers wiederholt werden. Der Auftragnehmer legt einen Termin für die Abnahme fest, der unter Berücksichtigung aller Umstände so bald wie möglich nach der fehlgeschlagenen Abnahme stattfinden muss.
- 5.4 Genehmigungen, Tests oder Erprobungen stellen keine Abnahme im Sinne des § 640 BGB dar. Sie dienen ausschließlich der Überprüfung des Fortschritts der Vertragsleistungen und der frühzeitigen Erkennung und Beseitigung von abnahmeverhindernden Mängeln. tesa kann die Abnahme auch dann verweigern, wenn zwar Genehmigungen erteilt oder Tests oder Erprobungen erfolgreich abgeschlossen wurden, aber sonstige Leistungen nicht mängelfrei erbracht wurden (z.B. Übergabe der Dokumentation).
- 5.5 Abnahmeverfahren
- 5.5.1 Die Abnahmebereitschaft wird in der Projektmeilensteinplanung im Rahmen der Bestellung definiert. Der Auftragnehmer hat tesa die Abnahmebereitschaft mit einer angemessenen Frist im Voraus schriftlich mitzuteilen ("Bereitschaftsmeldung"). Die Parteien müssen dann gemeinsam einen Termin für die Abnahme vereinbaren. Zu diesem Zweck ist tesa berechtigt, einen Terminvorschlag zu unterbreiten, der vom Auftragnehmer nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden kann. Die Abnahme erfolgt im Beisein beider Parteien, soweit nichts anderes vereinbart ist. tesa ist berechtigt, ihre Berater und Sachverständigen zur Teilnahme an der Abnahme heranzuziehen. tesa ist berechtigt, jederzeit an einem Test teilzunehmen, auch wenn dies nicht ausdrücklich in Testkonzepten oder anderweitig festgelegt wurde.
- 5.5.2 Bestehen die Vertragsleistungen in der Erstellung von Individualsoftware, wird tesa, oder auf Verlangen von tesa der Auftragnehmer selbst, einen mindestens zehn Werk-tage andauernden Abnahmetest unter simulierten und/oder echten Einsatzbedingungen durchführen, es sei denn, wir verzichten schriftlich auf die Durchführung eines solchen Abnahmetests. Wir sind berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Anforderungen mithilfe des Einsatzes von Codescanning-Tools zu überprüfen oder durch den Auftragnehmer überprüfen zu lassen. tesa wird beim Abnahmetest auftretende Mängel protokollieren. Liegen kein oder nur unwesentliche Mängel vor, wird tesa (i) bei einer Abnahme ohne Abnahmetest binnen 10 Werktagen ab Entgegennahme der Vertragsleistungen und (ii) bei einer Abnahme mit Abnahmetest innerhalb von 14 Werktagen nach Abschluss des Abnahmetestes die Abnahme erklären, es sei denn, die Parteien haben einen längeren Zeitraum vereinbart.
- 5.5.3 Bestehen die Vertragsleistungen in der Erstellung von Individualsoftware und erbringt der Auftragnehmer diese mittels agiler Softwareentwicklungsmethoden (z.B. Scrum), so bedürfen die Vertragsleistungen stets einer Gesamtabnahme (Endabnahme). Freigaben eines bestimmten Leistungsabschnitts (z.B. Sprint) bedeuten weder eine Abnahme oder eine Teilabnahme. Im Rahmen des Abnahmetests, in dem insbesondere die Funktionen, die erst durch die Gesamtintegration der Vertragsleistungen getestet werden können, und die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems getestet wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet nachzuweisen, dass seine Gesamtleistung unter mit einem Produktivbetrieb vergleichbaren Bedingungen alle im Product Backlog definierten und – soweit vereinbart – in der Definition of Done beschriebenen Anforderungen erfüllt. Abnahmetests stellen keine produktive Nutzung dar.
- 5.5.4 Ist eine der Parteien aus einem zwingenden Grund verhindert, wird die Fertigstellung um einen angemessenen Zeitraum verschoben, bis der Grund für ihre Verhinderung beseitigt ist. Jede Partei trägt die Kosten für eine solche Verschiebung selbst.
- 5.5.5 Erscheint eine Partei ohne triftigen Grund nicht, so hat sie der anderen Partei die Kosten zu erstatten, die ihr durch das Nichterscheinen entstehen.
- 5.5.6 tesa protokolliert das Abnahmeverfahren und hält das Ergebnis sowie Art und Umfang etwaiger Mängel fest. Unmittelbar nach der Abnahme wird tesa dem Auftragnehmer das Protokoll zur Prüfung vorlegen. Beanstandungen des Auftragnehmers sind unverzüglich zu erheben, andernfalls gilt das Abnahmeprotokoll als genehmigt. Können sich die Parteien über Beanstandungen nicht einigen, gilt das in Ziffer 13 beschriebene Eskalationsverfahren. Das Protokoll muss vom Auftragnehmer und von tesa unterzeichnet werden. Das Abnahmeprotokoll muss auch die Frist enthalten, bis zu der die Mängel voraussichtlich behoben sein werden.

- 5.5.7 Die Gesamtabnahme erfolgt gemäß den jeweiligen Regelungen der Bestellung (z.B. letzter Sprint wird ausgeführt und abgenommen). Mit der Fertigstellung der Gesamtabnahme beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen.
- 5.5.8 Das genehmigte Abnahmeprotokoll ist Voraussetzung für die Bezahlung durch tesa.
- 5.5.9 Eine Abnahme oder konkludente Abnahme durch Nutzungsaufnahme oder Zahlung ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.5.10 tesa ist berechtigt, weitere Rechte aus den vertraglichen Vereinbarungen auszuüben, insbesondere von der Einzelbestellung zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, nachdem der dritte Versuch, einen bei der Abnahme aufgetretenen Mangel zu beseitigen, fehlgeschlagen ist.

6. Zahlung

- 6.1 Die Vergütung ist, innerhalb des auf der Bestellung genannten Zahlungsziels nach Zugang einer alle Pflichtangaben gem. § 14 Abs. 4 UStG enthaltene Rechnung bei tesa zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch nur ein, wenn die Vertragsleistungen vollständig erbracht und von tesa abgenommen bzw. vollständig an tesa übergeben wurden.
- 6.2 Rechnungen mit falschen oder fehlenden Angaben werden grundsätzlich nicht anerkannt und zwecks Korrektur oder Ergänzung an den Aussteller zurückgeschickt. Eine Aufrechnung steht der Zahlung gleich. Forderungen aus den mit tesa abgeschlossenen Verträgen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Dem Auftragnehmer steht kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu, soweit nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 6.3 Ist ein Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, muss der Auftragnehmer die von ihm erbrachten Leistungen durch Erfassungsbelege nachweisen, die konkrete Angaben zum Inhalt und Aufwand der Tätigkeit enthalten, und die im Vorfeld der Rechnungsstellung von tesa gegengezeichnet werden müssen.
- 6.4 Die für die Erstellung von Individualsoftware mittels agiler Softwareentwicklungsmethoden vereinbarte Vergütung gilt als verbindliche Vergütungsobergrenze.
- 6.5 Reisekosten werden nur erstattet, soweit dies vereinbart wurde und tesa der betreffenden Dienstreise und den entstehenden Kosten vorab schriftlich (per E-Mail ist hierfür ausreichend) zugestimmt hat. Es gilt die Reiserichtlinie von tesa.

7. Mängelansprüche

- 7.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Vertragsleistungen die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Ist die Beschaffenheit nicht im Einzelnen vereinbart, gewährleistet der Auftragnehmer, dass sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder, falls keine bestimmte Verwendung vorausgesetzt wird, für eine gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die für Leistungen der gleichen üblich ist und seitens tesa erwartet werden kann.
- 7.2 Im Falle von Mängeln gelten die gesetzlichen Regelungen.

8. Rechte Dritter

- 8.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Vertragsleistungen und ihre Nutzung keine in Australien, Brasilien, Kanada, China, Hongkong, Indien, Japan, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Russland, Singapur, Südkorea, der Schweiz, Taiwan, der Türkei, dem Vereinigten Königreich, Vietnam, den USA oder in einem Mitgliedstaat der EU bestehenden geistigen Eigentumsrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen, und stellt tesa unbegrenzt von allen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen Verletzung der Rechte Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn und soweit tesa die Verletzung Rechte Dritter zu vertreten hat.
- 8.2 Verletzen Vertragsleistungen Rechte Dritter (einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte), wird der Auftragnehmer alles Zumutbare tun, um durch einen Rechtserwerb vertragsgemäße Zustände herzustellen. Gelingt der Rechtserwerb nicht, wird der Auftragnehmer tesa für tesa gleichwertige Vertragsleistungen und Arbeitsergebnisse zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzen (Umgehungslösung). Die Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die vereinbarte Nutzbarkeit der Vertragsleistungen und Verkörperten Liefergegenstände durch tesa nicht oder lediglich unerheblich einschränkt. Der Auftragnehmer hat die Kosten der Umgehungslösung

- sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung der Umgebung der Vertragsleistungen zu tragen, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten.
- 8.3 Der Auftragnehmer ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen tesa wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Vertragsleistungen verpflichtet, die Rechtsverteidigung für tesa auf eigene Kosten eigenständig zu führen. tesa wird den Auftragnehmer bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des Auftragnehmers unterstützen. tesa ist berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, wird sich jedoch hierbei mit dem Auftragnehmer abstimmen. Auch in diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, erforderliche Kosten zu tragen.
- 8.4 Der Auftragnehmer stellt tesa von allen Ansprüchen frei, die an der Erstellung der Arbeitsergebnisse beteiligte Urheber gegenüber tesa geltend machen.
- 9. Einsatz von Dritt-/ Open Source-Komponenten**
- 9.1 Die Integration von Fremd- und Open-Source-Softwarekomponenten in das Werk ist dem Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung von tesa in Text- oder Schriftform gestattet.
- 9.2 Der Auftragnehmer übernimmt als wesentliche Vertragspflicht,
(i) tesa vor Vertragsschluss schriftlich mitzuteilen, welche Open-Source-Softwarekomponenten verwendet werden sollen, welche Lizenzbedingungen gelten und tesa eine Kopie der Lizenzbedingungen zu überlassen,
(ii) sicherzustellen, dass die Nutzung der Open-Source-Software die vertragsgemäße oder bestimmungsgemäße Nutzung des Werkes durch tesa nicht einschränkt,
(iii) sicherzustellen, dass keine der verwendeten Open-Source-Softwarelizenzen inkompatibel ist oder mit einer anderen verwendeten Softwarelizenz in Konflikt steht; und
(iv) sicherzustellen, dass keine Software verwendet wird, die unter einer Copyleft-Lizenz steht und die einen sogenannten Copyleft-Effekt auslöst, durch den sich die Lizenzbedingungen der jeweiligen Open-Source-Software auf andere Software als die jeweilige Open-Source-Software erstrecken. Die Verwendung einer solchen Copyleft-Lizenz ist nur dann zulässig, wenn der Auftragnehmer nachvollziehbar erklärt, warum bei der vertragsgemäßen oder bestimmungsgemäßen Nutzung und Weitergabe/Zugänglichkeit der hierfür erforderlichen Software kein Copyleft-Effekt ausgelöst wird und wenn tesa nach Erhalt dieser Erklärung der Verwendung der konkret benannten Komponenten ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 9.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, tesa von allen Ansprüchen Dritter wegen eines von ihm zu vertretenden Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 9 und den damit verbundenen Kosten freizustellen.
- 10. Kartellschadensersatz**
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich in keiner Weise zu Lasten tesas kartellrechtswidrig zu verhalten. Wenn kartellbehördlich festgestellt ist, dass der Vertragspartner während der Vertragslaufzeit an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt war und die an tesa erbrachten Leistungen davon betroffen waren, ist er verpflichtet, für den kartellbetroffenen Zeitraum einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % des Auftragswertes an tesa (zzgl. Zinsen in gesetzlicher Höhe) zu leisten. Der Vertragspartner hat das Recht nachzuweisen, dass tesa ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Vertragspartner wird tesa die zur Prüfung von Bestehen und Umfang solcher Ansprüche erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich nach Bekanntwerden des Verstoßes zur Verfügung stellen. Die Schadensersatzpflicht besteht auch dann, wenn die Geschäftsbeziehung zum Zeitpunkt der Feststellung des Kartellverstoßes bereits beendet ist.
- 11. Eigentum; Eigentumsvorbehalt**
- 11.1 An allen Arbeitsergebnissen räumt der Auftragnehmer tesa mit ihrer Entstehung und in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand das Eigentum frei von Rechten Dritter ein. Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, sofern er nicht durch unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung gedeckt ist.
- 11.2 An allen dem Auftragnehmer von tesa zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen behält sich tesa sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten

nicht ohne schriftliche Zustimmung von tesa zugänglich gemacht werden und sind nach Erbringung der Vertragsleistungen tesa unverzüglich zurückzugeben und daraus erstellte Aufzeichnungen und Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Zurückbehaltungsrechte an diesen Unterlagen und Informationen sind ausgeschlossen.

12. Verjährung

- 12.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) beträgt bei Sachmängeln zwei (2) und bei Rechtsmängeln drei (3) Jahre; sollte die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche länger sein, so gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt bei abnahmebedürftigen Vertragsleistungen mit der Abnahme, bei übergabebedürftigen Vertragsleistungen mit der Übergabebestätigung durch tesa, ansonsten nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Software(teile), die tesa im Rahmen einer Software Maintenance überlassen werden
- 12.2 Für Haftungs- und sonstige Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Eskalationsverfahren

- 13.1 Jede Partei muss eine Person benennen, die während der Laufzeit des Einzelauftrags als zentraler Ansprechpartner für die andere Partei fungiert ("Projektleiter"). Der Projektleiter bereitet die zu treffenden Entscheidungen vor und stellt sicher, dass Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der von ihm vertretenen Partei fallen, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens getroffen werden. Die Parteien haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Ersatzprojektleiter benannt wird, wenn ihr jeweiliger Projektleiter für eine Woche oder länger beurlaubt ist, und teilen der anderen Partei den Namen des Ersatzprojektleiters mindestens zwei (2) Wochen im Voraus per E-Mail mit.
- 13.2 Um die Ausführung der Vertragsleistungen zu koordinieren und zu kontrollieren und um Konflikte frühzeitig zu erkennen, zu vermeiden und zu lösen, setzen die Vertragsparteien drei verschiedene Gremien ein.
- Ebene 1: Projektleiter;
 - Ebene 2: Projektausschuss;
 - Ebene 3: Lenkungsausschuss (einschließlich Vertreter des Auftragnehmers).
- 13.3 Die Parteien werden Meinungsverschiedenheiten immer zuerst zwischen ihren Projektleitern besprechen und versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt es zu keiner Einigung zwischen den Projektleitern, fasst der Projektleiter von tesa den Konflikt in einem ausführlichen Dokument zusammen und eskaliert ihn innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen an den Projektausschuss. Kommt der tesa Projektleiter dieser Verpflichtung nicht nach, kann jeder andere Vertreter einer Partei den Konflikt an den Projektausschuss eskalieren.
- 13.4 Der Projektausschuss wird den Konflikt innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen erörtern und versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Gelingt es dem Projektausschuss nicht, innerhalb von weiteren fünf (5) Arbeitstagen eine Lösung zu finden, eskaliert der Projektausschuss den Konflikt an den Lenkungsausschuss.
- 13.5 Kann der Lenkungsausschuss innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen keine einvernehmliche Lösung herbeiführen, kann jede Partei nach weiteren fünf (5) Arbeitstagen erklären, dass die Streitbeilegung im Rahmen des Projekts gescheitert ist.
- 13.6 Beide Parteien sind verpflichtet, die Erbringung ihrer Leistungen während der Beilegung eines Konflikts fortzusetzen. Im Konfliktfall ist tesa berechtigt, den Auftragnehmer auch dann mit der Erbringung von Leistungen zu beauftragen, wenn der Auftragnehmer der Ansicht ist, dass er die jeweilige Leistung nicht oder nicht in der von tesa geforderten Form schuldet, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass ihm die Leistungserbringung unmöglich ist; dies bleibt tesa auch im Rahmen eines etwaigen Rechtsstreits vorbehalten. Stellt sich im Rahmen der Streitbeilegung heraus, dass der Auftragnehmer nicht zur Erbringung der jeweiligen Leistung verpflichtet gewesen wäre, sind die Mehrkosten der Leistung von tesa zu erstatten.

14. Kündigung, Migrationsunterstützung

- 14.1 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 14.2 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, werden die Parteien zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung zusammenarbeiten. Soweit nicht ohnehin von den Vertragsleistungen umfasst, ist der Auftragnehmer verpflichtet, in diesem

- Zusammenhang erforderliche Leistungen im Rahmen seiner technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten gegen eine angemessene Vergütung zu erbringen.
- 14.3 Wenn der Auftragnehmer für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten Vertragsleistungen erbracht hat, umfasst dies insbesondere auch solche Leistungen, die erforderlich sind, um den Übergang zu einer anderweitigen technischen Lösung oder zu einem anderen Anbieter bei unterbrechungsfreier Verfügbarkeit der betroffenen Dienste und/oder System zu erleichtern (Migrationsunterstützung). Dies gilt nicht, soweit dem Auftragnehmer die Erbringung von Leistungen der Migrationsunterstützung aufgrund der besonderen Umstände der Vertragsbeendigung unzumutbar ist.
- 14.4 Auf Wunsch von tesa wird der Auftragnehmer im Rahmen der Migrationsunterstützung die von der Beendigung betroffenen Vertragsleistungen zu den bisherigen Konditionen weiterbringen. Der Auftragnehmer kann von tesa eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangen, wenn es hierbei nachweislich zu erhöhten Aufwänden bei der Leistungserbringung kommt.
- 14.5 Auf Wunsch von tesa und gegen Zahlung einer gesonderten, marktüblichen Vergütung durch tesa wird der Auftragnehmer im Rahmen der Migrationsunterstützung weitere Migrationsleistungen anbieten, insbesondere ein Migrationskonzept mit der detaillierten Planung der einzelnen Migrationsschritte erstellen oder bei der Erstellung unterstützen und tesa zur Infrastruktur gehörende Soft- und Hardware sowie sonstige für den Betrieb der Dienste erforderliche Gegenstände und Rechte anbieten.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort des Gefahrübergangs; Erfüllungsort für die Zahlung ist Hamburg. Stellt der Auftragnehmer tesa Software zum Download zur Verfügung, so ist seine Leistungspflicht erst erfüllt, sobald sich die Software auf Systemen von tesa befindet.

16. Einsatz von Unterauftragnehmern

- 16.1 Der Auftragnehmer wird von tesa aufgrund seiner persönlichen Kompetenz und Expertise beauftragt. Der Auftragnehmer ist daher nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von tesa berechtigt, vertragliche Leistungen ganz oder teilweise an qualifizierte, erfahrene und kompetente Unterauftragnehmer zu übertragen; er wird jedoch durch den Einsatz von Unterauftragnehmern nicht von seinen vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten entbunden; darüber hinaus bleibt der Auftragnehmer gegenüber tesa in vollem Umfang für das Handeln der eingesetzten Unterauftragnehmer haftbar. Der Auftragnehmer bleibt für tesa alleiniger Ansprechpartner und verantwortlich für die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen, auch hinsichtlich etwaiger Mängelansprüche während der Gewährleistungszeit.
- 16.2 Mitarbeiter des Auftragnehmers und von Unterauftragnehmern haben die für tesa geltende Hausordnung und Sicherheitsvorschriften (tesa's „Sicherheitsregeln für Auftragnehmer“, abrufbar unter: <https://www.tesa.com/de-de/ueber-uns/zertifizierungen-sicherheitshinweise>) zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, seine Mitarbeiter regelmäßig zu schulen und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wird der Auftragnehmer seine Maßnahmen zur Abwendung von Verstößen gegen die geltenden Vorschriften detailliert dokumentieren.
- 16.3 Der Auftragnehmer hat die Unterauftragsvereinbarungen so zu gestalten, dass die Regelungen zur Kosten- und Terminalsicherheit, zu Reklamationen wegen Fehlplanung, zur Geheimhaltung, zum Datenschutz und zur Versicherungspflicht den zwischen tesa und dem Auftragnehmer vereinbarten Regelungen entsprechen. Der Auftragnehmer hat auch in Unterauftragsvereinbarungen eine Regelung aufzunehmen, dass eine weitere Beauftragung von Unterauftragnehmern nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von tesa zulässig ist.
- 16.4 Der Auftragnehmer hat die Unterauftragnehmer zu überwachen und zu koordinieren. Die Kommunikation zwischen Unterauftragnehmern und tesa darf nur über den Auftragnehmer erfolgen. Der Auftragnehmer hat jedoch dafür Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer jederzeit für Rückfragen von tesa und für Besprechungen mit tesa oder anderen Projektbeteiligten zur Verfügung steht.

17. Geheimhaltung, Datenschutz

- 17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse und sonstige geschäftliche oder betriebliche Informationen, die die Tätigkeit von tesa betreffen, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich außerdem, weder die Existenz noch den Inhalt der Vertragsbeziehung zu tesa offenzulegen. Der Auftragnehmer darf Unterlagen oder Informationen, die er direkt oder indirekt im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen erhält, nicht an Dritte weitergeben und ausschließlich zur Erbringung der Vertragsleistungen nutzen. Unterauftragnehmer hat er entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages in Kraft. Dem Auftragnehmer sind die besonderen Bestimmungen über die Strafbarkeit der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen (§ 23 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen) bekannt. Nach Beendigung der Zusammenarbeit muss der Auftragnehmer alle erhaltenen Informationen, sofern sie nicht gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, einschließlich aller angefertigten Kopien löschen oder an tesa herausgeben. Die Vollständigkeit der Löschung oder Rückgabe ist tesa auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- 17.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das jeweils geltende Datenschutzrecht einzuhalten. Er wird personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten und sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit hierfür erforderlich Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben. Auf Verlangen von tesa werden die Parteien die von tesa für erforderlich gehaltenen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen (z.B. Vertrag über Auftragsverarbeitung) abschließen, deren Muster tesa hierfür bereitstellt. Der Auftragnehmer weist tesa auf Verlangen die von ihm getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten nach. Soweit der Auftragnehmer Dritte in die Leistungserbringung einbeziehen darf, wird der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass ggf. erforderliche Datenschutzvereinbarungen geschlossen werden.
- 17.3 Die Vertragsleistungen müssen nach den Grundsätzen von Privacy by Design und Privacy by Default entwickelt und konfiguriert sein. Sie dürfen über keine Funktionen verfügen, mittels derer der Auftragnehmer oder Dritte personenbezogenen Daten verarbeiten können (einschließlich sog. Calling-Home-Funktionen), es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich vereinbart.
- 17.4 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von tesa in der Werbung oder in sonstigen Unterlagen auf die Geschäftsverbindung mit tesa hinweisen. Dies gilt auch für die Verwendung unserer Marken, Handelsnamen und sonstigen Bezeichnungen
- 18. Haftung**
Die Haftung der Parteien bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- 19. Versicherung**
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer dem Risiko der Bestellung angemessenen Deckungssumme abzuschließen, für die Dauer der Vertragsbeziehung mit tesa aufrechtzuerhalten und tesa dies auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.
- 20. Antikorruptionsklausel**
tesa und der Auftragnehmer verpflichten sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, Mitarbeitern und Geschäftsführern der jeweils anderen Partei, einschließlich deren Angehörigen und aller Konzerngesellschaften, weder direkt noch indirekt Zuwendungen oder sonstige Vorteile (wie z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die nicht überwiegend geschäftlicher Natur sind, wie z.B. zu Sportveranstaltungen, Konzerten, kulturellen Veranstaltungen) anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder durch Dritte anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen, und versichern, dass sie dies im Hinblick auf den Abschluss des Vertrags nicht getan haben. Bei Verstößen ist die andere Partei berechtigt, alle bestehenden Verträge nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Abmahnung fristlos zu kündigen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung nicht erforderlich.

21. Verschiedenes

- 21.1 Der Auftragnehmer darf vertragliche Rechte oder Pflichten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftlich und nicht unbillig zu verweigernde Zustimmung seine Forderung gegen tesa abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Auftragnehmer seine Forderungen gegen tesa ohne unsere Zustimmung ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam, jedoch können wir mit befreiender Wirkung nach unserer Wahl an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.
- 21.2 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags der unmittelbar oder mittelbar beherrschende Einfluss auf den Auftragnehmer, wird dieser uns diese Änderung unverzüglich mitteilen. Sofern die Änderung geeignet ist, unsere berechtigten Interessen wesentlich zu beeinträchtigen, sind wir berechtigt, den Vertrag auf wichtigem Grund zu kündigen.
- 21.3 Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Hamburg. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Auftragnehmer an einem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 21.4 Für das Rechtsverhältnis gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss abweichender Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).
- 21.5 Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem Vertragsziel unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Vertragslücke.
- 21.6 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Für die Zwecke der Durchführung oder Änderung dieses Vertrages gelten Faksimile-Unterschriften, PDF-Image-Unterschriften oder elektronische Unterschriften, die über einen elektronischen Unterschriftendienst (z.B. DocuSign, AdobeSign) geleistet werden, als schriftformwährend.